



## Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung



Foto: Regierung von Oberbayern

### Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungen 2019 bis 2020 in Zahlen:



#### Überblick:

- Die Regierung von Oberbayern ist zuständig für „**Ermessens-Einbürgerungen**“: Fehlt eine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine „Anspruchs-Einbürgerung“, ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Wenn allerdings gewisse **Mindestanforderungen** erfüllt sind, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts oder das Vorhandensein einer Wohnung, liegt es im Ermessen der Behörde, dennoch positiv zu entscheiden.
- Außerdem ist die Regierung von Oberbayern zuständig für die **Einbürgerung von Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und -partnern** deutscher Staatsangehöriger
- Sie entscheidet über Anträge zur **Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit** beim Erwerb einer ausländischen.
- Sie erteilt oder verweigert die durch das Bayerische Innenministerium in bestimmten Fällen vorgeschriebenen **Zustimmungen** gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden, zum Beispiel wenn bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll („Zustimmungsverfahren“).
- Die Regierung von Oberbayern übt außerdem die **Aufsicht über die nachgeordneten Einbürgerungs-Behörden** aus.

#### Aktuelle Herausforderungen:

- Zunahme von Einbürgerungsanträgen britischer Staatsbürgerinnen und -bürger, von Identitäts- und Sicherheitsüberprüfungen

#### Ansprechpartner:

- **Sachgebiet 11:** ☎089/2176-2457  
[staatsangehoerigkeit@reg-ob.bayern.de](mailto:staatsangehoerigkeit@reg-ob.bayern.de)
- **Presseauskünfte:** ☎089/2176-2999  
[presse@reg-ob.bayern.de](mailto:presse@reg-ob.bayern.de)
- Stand: Januar 2021